

§ 3 GKUFG 1998 Sondervermögen

GKUFG 1998 - Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2025

1. (1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen nach den §§ 8 und 14 ist ein Sondervermögen bereitzustellen, das aus
 1. a) Beiträgen der Anspruchsberechtigten (§ 4) und
 2. b) Zuwendungen der Stadtgemeinde Innsbruck (§ 5)zu bilden ist.
2. (2) Allfällige Zinserträge und Ersatzleistungen sind dem Sondervermögen zuzuführen.

In Kraft seit 04.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at